

VRiLG Dr. Peter Kieß

Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die
Einführung der Zivilprozessordnung

BT-Drucksache 19/1686

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme gibt meine persönliche Auffassung zum Gesetzesvorhaben wieder. Die im Text dargestellten Zahlen habe ich den Internetauftritten des Bundesgerichtshofs und des Bundesamts für Justiz entnommen.

Meine praktischen Erkenntnisse beruhen auf meiner Tätigkeit als Vorsitzender einer Berufungskammer des Landgerichts und meiner Tätigkeit als Beisitzer am Oberlandesgericht Dresden in der Zeit vor 2001.

Bedeutung der Nichtzulassungsbeschwerde im Rechtsmittelsystem der ZPO

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird das Prinzip der Zulassungsrevision, so wie in § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorgesehen, ergänzt.

Bei Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde erkannte der Gesetzgeber, dass es einer Nichtzulassungsbeschwerde aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht bedürfe, meinte jedoch, deren Ausschluss sei rechtssystematisch nur schwer vertretbar und widerspräche der Kontrollfunktion des Revisionsgerichts. Nur mithilfe der Nichtzulassungsbeschwerde könne der Bundesgerichtshof seiner Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Rechtsfortbildung gewährleisten, gerecht werden (vgl. dazu BT Drucks 14/4722, S. 67). Damit sollten nicht nur die Berufungsgerichte, vielmehr auch der Bundesgerichtshof die Möglichkeit haben, reversible Sachverhalte festzustellen.

Diese auf die Gerichte fokussierte Argumentation blendet allerdings einen wesentlichen Grundsatz des Zivilprozesses aus: aufgrund der Parteienherrschaft, die Ausfluss der Privatautonomie im Zivilprozess ist, entscheiden die Parteien und nicht die Gerichte, ob sie ein Rechtsmittel einlegen und so die Klärung einer wichtigen Rechtsfrage herbeiführen. Damit ist den Gerichten die Möglichkeit entzogen, die für das Revisionsgericht geeigneten Fälle zu bestimmen.

Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde

Da der Gesetzgeber die Folgen der Einführung eines im Zivilprozess in der Breite bisher unbekanntes Rechtsinstitutes nicht abschätzen konnte, beschränkte er in § 26 Nr. 8 EGZPO

den Zugang des Rechtsuchenden zum Bundesgerichtshof und hoffte auf weitere Erkenntnisse nach einer Testphase.

Die Zahlen pegelten sich bis 2011 auf einem hohen Niveau ein. 2011 stiegen die Zahlen auf ein noch höheres Niveau. Diese zweite Steigerung beruhte auf der Einführung von § 522 Abs. 3 ZPO: die Parteien konnten nun auch Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO, mit denen das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung einstimmig zurückwies, mit der Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof überprüfen lassen.

Der Gesetzgeber hatte ausweislich der Gesetzesbegründung im Jahre 2001 (BT Drucks. 14/4722, S. 105) die Hoffnung geäußert, die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte würden gleichsam als Filter gegen die Überlastung des Bundesgerichtshofs wirken und nur in geeigneten Fällen die Nichtzulassungsbeschwerde betreiben. Nach meinen – sehr eingeschränkten - Erfahrungen bei Rücklauf der Akten vom Bundesgerichtshof wage ich zu behaupten, dass diese Hoffnungen sich nicht realisiert haben.

Ein Blick in die Statistik

Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden

Der Statistik des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2017 kann man entnehmen, dass nur 639 der 4127 Eingänge beim Bundesgerichtshof auf Zulassungen durch Oberlandesgerichte oder Landgerichte beruhen. In 3.486 Fällen erhoben somit die Parteien die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof.

Ich gehe davon aus, dass Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO, die in der Statistik des Bundesgerichtshofs ausgewiesen sind, überwiegend Entscheidungen des Oberlandesgerichts betreffen, da die Beschwer bei Urteilen der Landgerichte selten 5.000,00 € übersteigt. In solchen Fällen wäre die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein sinnlos. Dennoch muss der Bundesgerichtshof in 3.486 Fällen, mithin 84,5 % der beim Bundesgerichtshof eingegangenen Verfahren, über diese Rechtsmittel entscheiden.

Die Zahl der Fälle, in denen der Rechtssuchende eine Überprüfung des Berufungsurteils wünscht, übersteigen die Fälle, in denen das Berufungsgericht – wohl überwiegend die Oberlandesgerichte und das Kammergericht – die Voraussetzungen für die Revision als gegeben erachten, um ein Vielfaches. In fast 10 mal so vielen Fällen wollen die Rechtssuchenden eine Überprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerden:

2017 hatten aber nur 241 von 3.876 Nichtzulassungsbeschwerden Erfolg, somit nur 6,2 %.

Mit anderen Worten: legt man die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde, haben die Rechtssuchenden nur in 6,2 % der Fälle richtig erkannt, dass das Berufungsgericht zu Unrecht die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision verneint hat.

Mithin wurden in 93,8 % der Nichtzulassungsbeschwerden Ressourcen des Bundesgerichtshofs gebunden, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde, für die das Revisionsgericht nach der Konzeption der ZPO zuständig wäre, nämlich der Entscheidung über Rechtsstreite von grundsätzlicher Bedeutung, der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortbildung des Rechts (vgl. § 543 Abs. 2 ZPO).

Bezogen auf alle Eingänge (2017: 4.127) bedeutet dies, dass ca. 88 % der Richterressourcen des Bundesgerichtshofs dazu verwendet werden, dass der Bundesgerichtshof Rechtsstreite zu entscheiden hat, die seiner Aufgabe als oberstes Zivilgericht nicht gerecht wird.

Da die Einführung der allgemeinen Zulassungsrevision das Ziel hatte, den Bundesgerichtshof von Fällen zu befreien, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils erkennen lassen (vgl. BT Drucks 14/4722, S. 65), stellt sich die Frage, ob dieses Ziel hier erreicht wurde und ob die Abschaffung der Wertgrenze nicht wieder diesen reformbedürftigen Zustand herstellen würde.

Man kann diese Zahlen natürlich anders interpretieren:

Angesichts von ca. 300 Revisionszulassungen durch die Oberlandesgerichte kann man konstatieren, dass die Oberlandesgerichte und das Kammergericht die Frage der Zulassung der Revision, mithin der Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO, aus Sicht der Bundesgerichtshofs nur in ca. 300 Fällen richtig entschieden haben; in derselben Zahl der Fälle haben die Oberlandesgerichte aber fehlerhaft entschieden. Sie hätten fast doppelt so viele Revisionen zulassen müssen.

Hier ist allerdings eines zu bemerken: wenn auch die überwiegende Zahl der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revisionen zu einer Aufhebung der Berufungsurteile führte (2017: 185 von 239), so bedeutet das nicht, dass die Qualität der Berufungsurteile ungenügend war. Vielmehr beruht eine Vielzahl dieser Entscheidungen auf einer anderen Rechtsauslegung des Bundesgerichtshofs.

Aus der Zeit der Wertrevision vor 2001 ist mir zudem auch aufgrund eigener Erfahrungen bekannt, dass der Bundesgerichtshof die Frage, wann er sich mit der Richtigkeit einer oberlandesgerichtlichen Entscheidung in der Öffentlichkeit inhaltlich auseinandersetze, mit der für ein Revisionsgericht gebotenen Zurückhaltung und mit viel Augenmaß behandelte.

Auswirkung der Parteiherrschaft

Wie oben dargelegt, beruht der Zivilprozess auf der Parteiherrschaft: die Parteien bestimmen, ob und in welchem Umfang Rechtsmittel eingelegt werden.

Meine Erfahrungen auf dem Gebiet des Wohnungseigentumsrechts, auf dem nach § 62 Abs. 2 WEG zwischen der Überleitung des Wohnungseigentumsrecht auf die Regeln der ZPO zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2015 eine Nichtzulassungsbeschwerde – aus nicht wirklich nachvollziehbaren Gründen - unstatthaft war, zeigen zwei Dinge:

1. Lässt das Berufungsgericht die Revision zu, wird sie in praktisch allen Fällen auch eingelegt.
2. Seitdem die Nichtzulassungsbeschwerde – seit dem 1. Januar 2016 - in den Grenzen des § 26 Nr. 8 EGZPO statthaft ist, wird sie praktisch immer erhoben, wenn die Wertgrenze überschritten wird

Daher würde ich die – statistisch nicht unterlegte – These wagen, dass Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden, die zulässig sind, auch eingelegt werde, selbst wenn die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Auf diese von der Parteiherrschaft getragene Entscheidung beruhten vermutlich auf der vor 2001 zu erkennende stetige Zuwachs von Wertrevisionen, der zur Systemänderung im Revisionsrecht führte.

Wie die statistischen Erhebungen zeigen, spricht nicht viel dafür, dass die Entscheidung, ein Urteil oder einen Beschluss eines Oberlandesgerichts mit einer Nichtzulassungsbeschwerde anzugreifen, bisher von der Frage geleitet wurde, ob tatsächlich die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO vorliegen.

Abschaffung oder Senkung der Wertgrenzen des § 26 Nr. 8 EGZPO

Eine Abschaffung der Wertgrenzen des § 26 Nr. 8 EGZPO ist nach meinem Dafürhalten allein schon deshalb nicht angezeigt, weil dann alle Berufungsurteile der Landgerichte und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO überprüft werden könnten.

Die Abschaffung der Wertgrenzen würde mindestens zu einer Verdopplung des Geschäftsanfalles beim Bundesgerichtshof führen:

Nach den Statistiken des Bundesamts für Justiz aus dem Jahre 2016 gingen nur wenig mehr Berufungen bei den Landgerichten ein als bei den Oberlandesgerichten (LG: 59.794 Eingänge bei den Berufungen; OLG: 53.154 Eingänge bei den Berufungen).

Berücksichtigt man, dass bisher gegen eine Vielzahl von Berufungsurteilen der Oberlandesgerichte die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Wertgrenze in § 26 Nr. 8 EGZPO nicht zulässig war, würde die Senkung der Wertgrenze unter 5.000,00 € mindestens eine Verdoppelung der Fälle am Bundesgerichtshof führen. Das wäre angesichts der oben dargelegten Tatsache, dass die Nichtzulassungsbeschwerde den Großteil der richterlichen Arbeitskraft bindet, mit Sicherheit vom Bundesgerichtshof in der bisherigen personellen Zusammensetzung nicht zu bewältigen.

Die Abschaffung der Wertgrenze würde aber auch eine personelle Aufstockung bei den Landgerichten notwendig machen, weil Entscheidungen, die vom Bundesgerichtshof überprüft werden können, einen viel höheren Dokumentationsaufwand verlangen.

Auch eine Senkung der Wertgrenze auf einen Betrag zwischen 20.000,00 € und 5.000,00 € ist nach meiner Auffassung nicht sinnhaft:

Zum einen müsste die personelle Ausstattung bei den Oberlandesgerichten auch aus diesem Grund noch verbessert werden. Zum anderen würde diese Senkung der Wertgrenze keinen nennenswerten Zuwachs an Entscheidungen des Bundesgerichtshofs bedeuten, für die das Revisionsgericht geschaffen ist: nämlich dafür, das Recht weiterzuentwickeln. Denn weder die Revision noch die Nichtzulassungsbeschwerde sollen der bloßen Kontrolle der Richtigkeit der Entscheidungen der Berufungsgerichte dienen. Angesichts der geringen Erfolgsquoten der Nichtzulassungsbeschwerde würde das im Wesentlichen nur eine zusätzliche Belastung des Bundesgerichtshofs bedeuten.

Fazit

Meines Erachtens hat sich die Wertgrenze bewährt. Es ist erkennbar, dass der Bundesgerichtshof seinen Kernaufgaben, die in § 543 Abs. 2 ZPO festgeschrieben sind, nachkommen kann und nachkommt.

Der Bundesgerichtshof kommt seiner Aufgabe, zu den von der Praxis gestellten Fragen Antworten zu geben, in genügendem Umfang nach – und sei es mit obiter dicta.

Daher halte ich eine Fortgeltung des § 26 Nr. 8 EGZPO wie sie im Gesetzesentwurf angedacht ist, für richtig.

Soweit kein politischer Wille besteht, den Bundesgerichtshof weit über seine bisherige Ausstattung personell aufzustocken, sollte die Regelung daher beibehalten werden oder – und auch das wäre ein klares Signal – in der ZPO verankert werden.

Dresden, den 11. Mai 2018

Dr. Peter Kieß